

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 57. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 51.3 EBM

Gebührenordnungs- positionen des EBM	Bewertung bis zum 30. Juni 2020	Bewertung ab dem 1. Juli 2020
51030	108	154
51032	74	166
51033	74	166

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 57. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 24. Juli 2020

1. Aufnahme einer neuen Bestimmung Nummer 15 in den Bereich VII EBM

15. Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 ist in der ASV ergänzend im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen 50510 bis 50512 und 51030 berechnungsfähig. Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 ist im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 51041 nicht berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer neuen zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 51041 in den Abschnitt 51.4 EBM. Die bisherige Anmerkung zwei wird Anmerkung drei.

Die Gebührenordnungsposition 51041 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videofallkonferenz berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 4 ASV-RL entsprechend.

BESCHLUSS

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 57. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

**Änderung der Bewertung einer Gebührenordnungsposition im Abschnitt 51.5
EBM**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis zum 30. September 2020	Bewertung ab dem 1. Oktober 2020
51050	133	122